

Zweite Ordnung
zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
mit dem Abschluß des Zweiten Abschnittes
der Pharmazeutischen Prüfung
Vom 30. Juli 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. Nr. 13, S. 190) hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät mit Zustimmung des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 20. April 1998 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 28. Jahrgang Nr. 5 vom 24. April 1997) geändert durch Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluß des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 9. September 1999 (Amtl. Bek. Universität Bonn, 29. Jahrgang, Nr. 17 vom 29. September 1999) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

“ Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), zuletzt geändert gemäß Artikel 2 des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. S. 512) und der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Apotheker (2. AAppO-ÄndV) vom 14. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1714) das Studium der Pharmazie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung.”

2. § 3 Abs. 1 hat folgende Fassung:

“Aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 24. Juni 1999 über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238) können im Studiengang sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester Zulassungszahlen (Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber) durch Rechtsverordnung festgesetzt werden.”

3. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Anschrift der ZVS eingefügt:

“Tel.: 0231 10810
E-mail: poststelle@ZVS.nrw.de
Home-page: <http://www.ZVS.de>”

4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Das Grundstudium vermittelt eine Grundausbildung der Allgemeinen, Anorganischen und Organischen Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe sowie der Pharmazeutischen und Instrumentellen Analytik jeweils unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden, der Pharmazeutischen/Medizinischen Chemie, Biochemie, Pharmazeutischen Biologie, Mathematik und Statistik für Pharmazeuten, Physik, Physikalischen Chemie, Arzneiformenlehre, Medizinischen und Pharmazeutischen Terminologie, Pharmazeutischen Mikrobiologie, Anatomie, Histologie und Physiologie des Menschen, Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe, Ernährungslehre und Geschichte der Naturwissenschaften.”

5. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 dieser Studienordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 AAppO (in der nach dem 30. September 2001 geltenden Fassung) vorgeschriebenen bescheinigungspflichtigen Lehrveranstaltungen wird eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 Nr. 5 AAppO in der nach dem 30. September 2001 geltenden Fassung ausgestellt.”

6. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

“Die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen kann nur nach gemäß Abs. 2 ordnungsgemäß beendetem Praktikum und einem Nachweis der theoretischen Kenntnisse ausgestellt werden. Für den Nachweis der theoretischen Kenntnisse werden 3 Termine angesetzt, wobei einer am Ende der Lehrveranstaltung liegt (1. Termin) und einer vor Ablauf der vorlesungsfreien Zeit (2. Termin). Wird der Leistungsnachweis weder am ersten noch am zweiten Termin erbracht, besteht eine letztmalige Gelegenheit, den Leistungsnachweis durch Teilnahme an einem, von der oder dem zuständigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer festzulegenden, dritten Termin zu erbringen.”

7. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Ersten Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung wird in folgenden Fächern geprüft:

- I. Allgemeine, anorganische und organische Chemie,
 - II. Grundlagen der pharmazeutischen Biologie und der Humanbiologie,
 - III. Grundlagen der Physik, der physikalischen Chemie und der Arzneiformenlehre,
 - IV. Grundlagen der pharmazeutischen Analytik.”

8. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Bei der Meldung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme an den in Anlage 1 dieser Ordnung entsprechend bezeichneten Veranstaltungen nachzuweisen. Es sind vorzulegen:

Stoffgebiet A 4 Bescheinigungen,
 Stoffgebiet B 2 Bescheinigungen,
 Stoffgebiet C 3 Bescheinigungen,
 Stoffgebiet D 5 Bescheinigungen.”

9. § 13 (1.) wird wie folgt geändert:

Nach „des Artikels 16 des Grundgesetzes“ wird eingefügt „ oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“.

10. § 13 (1.) wird wie folgt geändert:

Die Fundstelle “Gesetz vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677)” wird ersetzt durch die Fundstelle “Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354)”.

11. § 13 letzter Satz.

Die Anschrift des Landesprüfungsamtes wird ersetzt durch:

“Bezirksregierung Münster
“Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie”
Postfach 103455 Erkrather Str. 339
40025 Düsseldorf 40231 Düsseldorf

E-mail: Gerlinde.Brenneke-Schmitter@vamt-d.nrw.de
Manfred.Thenhausen@vamt-d.nrw.de

Tel. Pharmazie: 0211 4584-721/ 731
Anrechnung von Studienleistungen 0211 4584-727/ 728/ 729/ 730/ 726
Fax: 0211 4548-745/ 746”

12. Die Anlage 1 zu § 8 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Anlage 1

Zu § 8 Abs. 2

Übersicht über die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums Pharmazie

Teilgebiet	Lehrveranstaltung	Art u. Dauer d. Lehrveranstaltung	Studiensemester	Scheinpflicht	Zulassungs- voraussetzung
------------	-------------------	--------------------------------------	-----------------	---------------	------------------------------

Stoffgebiet A: Allgemeine Chemie der Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe

G 1.1	Einführung in die Chemie anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe	V 2 SWS	1. Sem.		
G 1.2	Einführung in die qualitative Analyse anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe *)	V 1 SWS	1. Sem.		
G 1. 3	Allgemeine und analytische Chemie anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe *)	P 12 SWS = 168 h	1. Sem.	scheinpflichtig	
G 1. 4	Grundlagen der organischen Chemie für Pharmazeuten	V 2 SWS	2. Sem.		
G 1. 5	Chemische Nomenklatur für Pharmazeuten	S 1 SWS	2. Sem.	scheinpflichtig	
G 1. 6	Einführung i.d. Chemie organischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe *)	V 2 SWS	3. Sem.		
G 1. 7	Stereochemie	S 1 SWS	3. Sem.		
G 1. 8	Chemie einschließlich Analytik organischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe *)	P 13 SWS = 182 h	3. Sem.	scheinpflichtig	Erfolgreiche Teilnahme an G 1. 5
G 1. 9	Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe	S 2 SWS	4. Sem.	scheinpflichtig	

*): Unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden

Gesamtumfang: 504 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 350 Unterrichtsstunden praktischen Übungen und 56 Unterrichtsstunden Seminar
Vier Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme

Stoffgebiet B: Pharmazeutische Analytik und Mathematik

G 2. 1	Einführung in die quantitative Analyse anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe *)	V 1 SWS	2. Sem.		
G 2. 2	Quantitative Analyse anorganischer Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe *)	P 9 SWS = 126 h	2. Sem.	scheinpflichtig	Erfolgreiche Teilnahme an G 1. 3
G 2. 3	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	V + Ü 1 + 1 SWS	2. Sem		
G 2. 4	Einführung in die Instrumentelle Analytik, Teil:I (Elektrochemie), II (Spektroskopie), III (Chromatographie)	V 3 SWS	2. Sem. (Teil I) 4. Sem. (Teile II, III)		
G 2. 5	Instrumentelle Analytik I, II, III	P 12 SWS = 168 h	2. Sem. (Teil I) 4. Sem. (Teile II, III)	scheinpflichtig	Für Teil II/III: erfolgreiche Teilnahme an G 2. 2

*) Unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden

Gesamtumfang: 378 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 308 Unterrichtsstunden praktischen Übungen

Zwei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme

Stoffgebiet C: Wissenschaftliche Grundlagen und Arzneiformenlehre

G 3. 1	Grundlagen der Arzneiformenlehre	V 2 SWS	1. Sem.		
G 3. 2	Arzneiformenlehre	P 5 SWS	1. Sem.	scheinpflichtig	
G 3. 3	Pharmazeutische und Medizinische Terminologie	S 1 SWS	1. Sem.		
G 3. 4	Physik für Pharmazeuten	V 3 SWS	1. Sem.		
G 3. 5	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	P 2 SWS	2. Sem.	scheinpflichtig	
G 3. 6	Grundlagen der Physikalischen Chemie	V 2 SWS	3. Sem.		
G 3. 7	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	P 2 SWS	3. Sem.	scheinpflichtig	Erfolgreiche Teilnahme an G 3. 5
G 3. 8	Geschichte der Naturwissenschaften	V 1 SWS	1. oder 2. Sem. (WS)		

Gesamtumfang: 252 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 126 praktischen Übungen und 14 Unterrichtsstunden Seminaren
Drei Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme

Stoffgebiet D: Grundlagen der Biologie und Humanbiologie

G 4. 1	Systematische Einteilung und Morphologie der Arzneipflanzen	V 1 SWS	1. oder 2. Sem. (SS)	scheinpflichtig	
G 4. 2	Pflanzenmorphologie (Bestimmungsübungen und Exkursionen)	P 2 SWS	1. oder 2. Sem. (SS)		
G 4. 3	Anatomie und Histologie der Pflanzen	V 1 SWS	3. Sem.		
G 4. 4	Pharmazeutische Biologie I	P 3 SWS	3. Sem.		
G 4. 5	Grundzüge der Anatomie I und II	V 3 SWS	1. und 2. Sem.	scheinpflichtig	
G 4. 6	Physiologie des Menschen	V 3 SWS	2. oder 3. Sem. (SS)		
G 4. 7	Kursus der Physiologie	P 2 SWS	3. Sem.		
G 4. 8	Grundlagen der Biologie (Biochemie, Physiologie, Genetik)	V 2 SWS	2. oder 3. Sem. (WS)		
G 4. 9	Einteilung und Physiologie von Mikroorganismen	V 1 SWS	4. Sem	scheinpflichtig	
G 4. 10	Pharmazeutische Mikrobiologie	P 3 SWS	4. Sem.		
G 4. 11	Drogenkunde	V 1 SWS	4. Sem.	scheinpflichtig	
G 4. 12	Pharmazeutische Biologie II (Drogenuntersuchungen)	P 3 SWS	4. Sem.		Erfolgreiche Teilnahme an G 4. 4
G 4. 13	Cytologische und histologische Grundlagen der Biologie	P 2 SWS	4. Sem.		Erfolgreiche Teilnahme an G 4. 4
G 4. 14	Grundlagen der Ernährungslehre	V 1 SWS	4. Sem.		

Gesamtumfang: 392 Unterrichtsstunden mit einem Anteil von 210 Unterrichtsstunden praktischen Übungen
 Fünf Bescheinigungen über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme

Artikel II

Übergangsbestimmungen

1. Artikel I gilt mit Ausnahme der Änderungen zu § 3 und § 13 nur für Studierende, die das Studium der Pharmazie ab dem 1. Oktober 2001 mit dem 1. Semester aufnehmen. Für Studierende, die das Studium der Pharmazie vor dem 1. Oktober 2001 aufgenommen haben und den Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung für eine nach dem 1. Juli 2004 stattfindende Prüfung stellen, findet die Prüfung nach den Vorschriften der AAppO in der nach dem 30. September 2001 geltenden Fassung statt.
2. Ab dem SS 2003 werden an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn für das Grundstudium nur noch Veranstaltungen angeboten, die der AAppO in der nach dem 30. September 2001 geltenden Fassung entsprechen. Bis dahin erfolgt die Umstellung semesterweise beginnend im WS 2001/2002 mit dem 1. Fachsemester.
3. Bei der Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 5 und 6 der AAppO vom 19. Juli 1989 vorgeschriebenen Nachweise und die Bescheinigungen nach Anlage 1 dieser Studienordnung als gleichwertig anzusehen.
4. Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Prüfung, die nach den Vorschriften der AAppO in der bis zum 30. September 2001 geltenden Fassung abgelegt wurden, werden im Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bis zum 31. Dezember 2005 nach den Vorschriften der AAppO in der bis zum 30. September 2001 geltenden Fassung abgelegt. Danach gilt die AAppO in der nach dem 30. September 2001 gültigen Fassung.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündigungsblatt – .

W. von Koenigswald
 Für den Dekan
 der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 Universitätsprofessor Dr. von Koenigswald
 Prodekan

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11. Juli 2001 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Juli 2001.

Bonn, den 30. Juli 2001

Matthias Herdegen
Für den Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Herdegen
Prorektor